



München
04.06.2020

**(SARS-CoV-2/Covid 19);
Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung, des Fahrlehrer- und Berufskraft-
fahrerrechts im Zuge der Corona-Krise;
Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV;
3. Aktualisierung**

Anlage

- Verordnung (EU) 2020/698 vom 25. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das rasant und weltweit um sich greifende Coronavirus (SARS-CoV-2) und seine Folgen stellen unser Land vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Die Lage ist ernst, es geht um die Gesundheit und das Leben einer Vielzahl von Menschen.

Die Staatsregierung hat in den vergangenen Wochen die Ausbreitung des Coronavirus wirkungsvoll eingedämmt und in jedem Fall erheblich verlangsamt. Dem dienten unter anderem Ausgangsbeschränkungen sowie umfassende Betriebs- und Einrichtungsuntersagungen als wichtige Maßnahmen. Zugleich galt

aber auch immer, dass diese Beschränkungen fortlaufend überprüft, an die aktuelle Gefahrensituation angepasst und natürlich wieder aufgehoben werden, sobald dies die epidemische Lage erlaubt.

Als Ergebnis der Maßnahmen sind die Infektionszahlen deutlich zurückgegangen. Die Zahl der Genesenen übersteigt seit einiger Zeit täglich die Zahl der akut Infizierten. Dies sind sehr erfreuliche Entwicklungen, die ganz maßgeblich auch auf die umfassende Akzeptanz und die große Bereitschaft der allermeisten Bürgerinnen und Bürger in Bayern zurückzuführen sind, die von der Staatsregierung zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie ergriffenen Maßnahmen bereitwillig und aktiv zu akzeptieren, zu unterstützen und umzusetzen.

Der beschrittene Weg war und ist ein vorsichtiger und er hat sich als erfolgreich erwiesen. Deshalb hat der Ministerrat am 5. Mai 2020 einen umfassenden, schritt- und stufenweise vorgehenden Exit-Fahrplan für weitere Lockerungen der Beschränkungen beschlossen. Dies bedeutet ein Mehr an Freiheit, zugleich aber auch ein Mehr an Verantwortung für jeden Einzelnen.

Im Zuge dessen unterliegen die Fahrschulen ab dem 11. Mai 2020 nicht mehr der infektionsschutzrechtlichen generellen Betriebsuntersagung. Gemäß § 17 i. V. m. § 15 der zwischenzeitlich geltenden Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 29. Mai 2020 sind der theoretische Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Prüfungen einerseits und praktischer Fahrschulunterricht und praktische Fahrprüfungen andererseits unter Auflagen zugelassen.

Insbesondere das Gesundheitswesen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz), die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und die Aufrechterhaltung der Wirtschaft müssen weiterhin sichergestellt werden. Deren Anliegen und die dazu eingehenden Anträge mit Corona-Bezug sollten, soweit möglich, bevorzugt bearbeitet werden.

Um in dieser Ausnahmesituation möglichst unbürokratisch, schnell und auch auf elektronischem/postalischem Weg reagieren zu können, wird – in Abstimmung infektionsschutzrechtlich mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege – Folgendes für den Bereich des Berufskraftfahrerqualifizierungs-, des Fahrerlaubnis- und des Fahrlehrerrechts bestimmt:

Um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 grundsätzlich zu verlangsamen gilt für alle Bereiche, dass die Abstandsregel von 1,5 m, die gute Händehygiene (Husten- und Niesetikette) sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern die Abstandsregel nicht zwingend einhaltbar ist, umzusetzen sind.

A. Fahrerlaubnisse der Klassen C/CE und D/DE (mit Unterklassen) und Berufskraftfahrerqualifizierungsrecht

Auf Art. 2 und Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/698 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts wird hingewiesen (s. Anlage).

Die Verordnung wurde am 27. Mai 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 28. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt ab dem 4. Juni 2020 (vgl. Art. 18). Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedarf keiner weiteren Umsetzung in nationales Recht (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV).

Nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2020/698 gelten die Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen (vgl. § 5 BKrFQG) durch den Inhaber eines Befähigungsnachweises, die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden, (automatisch) jeweils als um sieben Monate verlängert. Der Befähigungsnachweis bleibt entsprechend gültig (Abs. 1). Zudem gilt die Gültigkeitsdauer der Schlüsselzahl 95, die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August

2020 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, (automatisch) als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis angegebenen Datum verlängert (Abs. 2). Diese Regelungen gelten nur innerhalb der EU.

Nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/698 gilt die Gültigkeitsdauer der

- Führerscheine der Klassen AM, A1, A2, A, B und BE (§ 24a FeV),
- Führerscheine der Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E (§ 24a FeV),
- Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, C1, C1E, D, D1, DE, D1E (§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 24 FeV),

die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, (automatisch) als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein angegebenen Ablaufdatum verlängert (Abs. 1), ohne dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind. Die Verordnung erfasst dabei dem Wortlaut nach auch zurückliegende Tatbestände.

Diese Regelungen gelten nur innerhalb der EU.

Nach Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2020/698 können die Mitgliedstaaten beschließen, die (vorstehende) Bestimmung des Absatzes 1 nicht anzuwenden. Mit Stand vom 3. Juni 2020 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union bisher veröffentlicht, dass die Länder Irland, Kroatien, Spanien, Litauen, Estland und Lettland beschlossen haben, von dieser Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und die Bestimmung des Absatzes 1 nicht anzuwenden. Diese Mitgliedstaaten dürfen jedoch grenzüberschreitende Tätigkeiten von Wirtschaftsbeteiligten oder Einzelpersonen, die sich auf die in einem anderen Mitgliedstaat geltenden Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 verlassen haben, nicht behindern (Absatz 4 Unterabsatz 2). Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Opt-Out-Regelung in Absatz 4 Satz 1 nach Rücksprache mit den Bundesländern keinen Gebrauch gemacht.

Für das bisherige Verfahren der Verlängerung der Gültigkeit des Führerscheins bzw. der Schlüsselzahl 95 um ein Jahr bedeutet dies, dass es sofort einzustellen ist. Auf die Vorab-Informationen mit E-Mails vom 25., 26. und 27. Mai 2020 wird verwiesen. Es ist bereits jetzt zu beachten, dass Fahrerlaubnisinhabern, die die Möglichkeit der Verlängerung der Fahrerlaubnis (und der Schlüsselzahl 95) um ein Jahr in Anspruch genommen haben, hierdurch

kein Nachteil gegenüber den Fahrerlaubnisinhabern erwächst, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2020/698 fallen.

B. Fahrerlaubnisrecht im Übrigen

1. Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Abs. 5 und 7 FeV) wird von der jeweils zuständigen Behörde unter Anwendung des § 74 Abs. 1 FeV – bei rechtzeitiger Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf der Befristung oder bei Ablauf der Befristung ab 16. März 2020 – zunächst für ein Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, verlängert, wenn die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 FeV nicht vorgelegt werden können, weil aufgrund der Corona-Pandemie in zumutbarer Entfernung diesbezüglich keine Untersuchungen (mehr) angeboten werden.

Voraussetzungen:

Es dürfen sich bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben.

2. Prüfungs-/Fristenregelungen im Zusammenhang mit der Fahrausbildung

Die Fristen zur Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung des

- § 16 Abs. 3 Satz 7 FeV, wonach der Abschluss der Ausbildung bei der theoretischen Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
- § 17 Abs. 5 Satz 6 FeV, wonach der Abschluss der Ausbildung bei der praktischen Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
- § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV, wonach die praktische Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden muss,
- § 22 Abs. 5 FeV, wonach die technische Prüfstelle den Prüfauftrag nach Ablauf bestimmter Zeiträume an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben soll,

sind jeweils um zwölf Monate zu verlängern, wenn die Frist nicht bereits vor dem 1. März 2020 abgelaufen war und die Frist aus Gründen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht eingehalten werden kann.

3. Verstöße gegen ihre Fortbildungspflichten

- der Psychologen der Fahreignungsseminare nach § 4a StVG,
- der mit der Schulung in Erster Hilfe befassten Personen nach § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV i. V. m. Anerkennungsbescheid,
- der Gutachter der Begutachtungsstellen für Fahreignung nach Anlage 14 Abs. 2 Nr. 3 zu § 66 Abs. 2 FeV i. V. m. RiLi nach § 72 FeV und
- der Kursleiter eines Kurses zur Wiederherstellung der Krafftfahreignung nach Anlage 15 Abs. 2 Nr. 4 zu § 70 Abs. 2 FeV,

die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf Weiteres nicht geahndet.

Die Fristen zur Nachholung der Fortbildung werden Thema bei einer geplanten Besprechung des BLFA FE/FL im Juni sein.

Die Anerkennung der Stellen für die Schulung in Erster Hilfe (nach § 68 FeV), deren Anerkennungsbescheid in der Zeit ab dem 16. März 2020 abgelaufen ist, sind auf Antrag zunächst für sechs Monate, gerechnet vom bescheidmäßig festgelegten Ablaufdatum, zu verlängern, wenn die erforderlichen Fortbildungsbescheinigungen aus Gründen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht (alle) vorgelegt werden können.

Die im Jahr 2020 noch ausstehenden Begutachtungen der in § 72 Abs. 1 FeV genannten Träger durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (§ 72 FeV) werden in Form einer Unterlagenprüfung durchgeführt (Kapitel 1 Ziffer 3.4 der in § 72 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Richtlinien). Die bei Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung im Jahr 2020 vorgesehenen Gutachtenüberprüfungen werden wie geplant durchgeführt.

Der bundesweite Erfahrungsaustausch der Träger der Begutachtungsstellen für Fahreignung unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen (Anlage 14 Abs. 2 Nr. 9 zu § 66 Abs. 2 FeV) findet weiterhin statt, derzeit jedoch als WEbEX-Konferenz.

4. Aufbauseminare ASF

Aufbauseminare für junge Fahrer (ASF) nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 35 FeV und besondere Aufbauseminare nach § 2b Abs. 2 Satz 2 StVG i. V. m. § 36 Abs. 1 FeV dürfen unter Auflagen wieder stattfinden (§ 17 Satz 1 i. V. m. § 15 der 5. BaylfSMV).

Behördlich angeordnete Fristen zur Teilnahme an Aufbauseminaren ASF sind wegen vorübergehender Unmöglichkeit aus Gründen der Corona-Krise gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG (ggf. nachträglich) bis zu drei Monate nach Wegfall der Untersagung der Durchführung der Aufbauseminare am 30. Mai 2020 zu verlängern.

In den Fällen, in denen Aufbauseminare ASF bereits begonnen wurden, aber nicht in dem in § 35 Abs. 1 Satz 2 FeV vorgeschriebenen Zeitraum zu Ende geführt werden können, lässt sich die Fahrerlaubnisbehörde vom Seminarleiter unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbrechung im Einzelfall darlegen, ob das Aufbauseminar fortgeführt, oder insgesamt neu durchgeführt werden sollte, und trifft sodann eine Entscheidung im Einzelfall. Die Darlegung soll von der Fahrerlaubnisbehörde rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Frist eingeholt werden.

5. Verkehrspsychologische Beratung

§ 17 der 5. BaylfSMV steht der Durchführung verkehrspsychologischer Beratungen nach § 2a Abs. 7 StVG i. V. m. § 71 FeV nicht entgegen. Ergänzend wird auf die übrigen Vorschriften der 5. BaylfSMV und insbesondere auf § 12 der 5. BaylfSMV hingewiesen. Ein behördliches Tätigwerden ist nicht veranlasst, weil die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung auf freiwilliger Grundlage erfolgt und die Nichtteilnahme keine Konsequenzen nach sich zieht.

6. Medizinisch-psychologische Gutachten, ärztliche Gutachten, Gutachten eines aaSoP

Für den Fall, dass ein wegen Fahreignungszweifeln von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnetes ärztliches, medizinisch-psychologisches oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr nicht fristgerecht beigebracht werden kann (§§ 11 Abs. 8 ggf. i. V. m. §§ 13, 14 ggf. i. V. m. § 46 FeV), gilt Folgendes:

Ist die Person Inhaber einer Fahrerlaubnis, ist im Wege einer Einzelfallprüfung unter sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange zu entscheiden, ob eine Fristverlängerung gemäß Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG gewährt werden kann oder ob – wegen Nichtvorlage des Eignungsnachweises (§ 11 Abs. 8 FeV) – eine Entziehung der Fahrerlaubnis eingeleitet wird.

Bei Fahrerlaubnisbewerbern, also im Fall der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht, kann auf einen Eignungsnachweis nicht verzichtet werden. Die Nichteignung ist aufgrund der Entziehung bzw. des Verzichts festgestellt. Diese Feststellung kann erst durch die Vorlage eines positiven Eignungsnachweises widerlegt werden. Bis dahin erfolgt keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

7. Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung

§ 17 der 5. BayIfSMV steht der Durchführung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 11 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 70 FeV nicht entgegen. Ergänzend wird auf die übrigen Vorschriften der 5. BayIfSMV und insbesondere auf § 12 der 5. BayIfSMV hingewiesen.

Für den Fall, dass ein Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 11 Abs. 10 Satz 1 FeV nicht erfolgreich absolviert wurde oder alternativ eine medizinisch-psychologische Untersuchung nicht vorgelegt wurde, gilt der Betroffene weiterhin als ungeeignet. Es erfolgt keine Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

8. Fahreignungsseminare

Fahreignungsseminare nach §§ 4 Abs. 7, 4a StVG dürfen unter Auflagen wieder stattfinden (§ 17 Satz 1 i. V. m. § 15 der 5. BayIfSMV). Die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar ist freiwillig, während die Pflicht zum regelkonformen Fahren im Straßenverkehr fortgilt. Das Fahreignungsbewertungssystem ist daher weiterhin unverändert anzuwenden.

9. Einsatz elektronischer Verfahren im Bereich der Fahreignung

Die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Fahreignung mittels digitaler Kommunikation bzw. Verfahren ist nicht zulässig.

10. Erste-Hilfe-Schulung

Gleichzeitig mit der stufenweisen Wiedereröffnung der Fahrschulen nach § 17 der 4. BayIfSMV ist laut Bayerischem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auch das Abhalten von Erste-Hilfe-Schulungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen und hygienischen Anforderungen wieder zulässig.

Besondere Umstände, welche bei der Erteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine Ausnahmegenehmigung von der Erste-Hilfe-Schulung dringend erfordern würden, dürften sich damit nur noch in begründeten Einzelfällen ergeben.

C. Fahrlehrerrecht

1. Verstöße gegen Fortbildungspflichten der Fahrlehrer

- nach § 53 Abs. 1 Satz 1 FahrIG (Fortbildungslehrgang für Fahrlehrer),
- nach § 53 Abs. 2 FahrIG (Fortbildung für Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar bzw. Verkehrspädagogik),
- nach § 53 Abs. 3 FahrIG (Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer),
- und des Überwachungspersonals nach § 15 Abs. 3 FahrIGDV,

die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf Weiteres ggf. in Anwendung des Opportunitätsprinzips nicht geahndet. **Diese Verstöße haben zudem keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Maßnahmen der betreffenden Personen.**

Die Fristen zur Nachholung der Fortbildung werden Thema bei einer geplanten Besprechung des BLFA FE/FL im Juni 2020 sein.

2. Elektronisches Lernen in Fahrschulen

Die nach Infektionsschutzrecht geltende, zeitlich befristete Betriebsuntersagung für Fahrschulen dient dazu, die Übertragung des Corona-Virus von Mensch-zu-Mensch zu unterbinden.

Gerade in den Fällen, in denen die Fahrschulausbildung bereits begonnen wurde, aber nicht zu Ende geführt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Zeit bis zur Wiederaufnahme des theoretischen Unterrichts in den Unterrichtsräumen der Fahrschule durch Nutzung elektronischer Materialien außerhalb der Unterrichtsräume der Fahrschule zu überbrücken. Soweit zur Überbrückung der Betriebsunterbrechung elektronische Lernmaterialien zur Auffrischung bereits vermittelten bzw. zur Vermittlung auch neuen theoretischen Wissens beispielsweise über Internetverbindungen verwendet werden, ist dem nicht zu widersprechen.

In Fahrschulen wird bereits heute der theoretische Unterricht elektronisch unterstützt. Hierzu stehen in der Ausbildung sowohl elektronische Lehr- als auch Lernmaterialien zur Verfügung. Diese sind in einer Gesamtschau derzeit nicht geeignet, den insbesondere mit der Fahrschüler-Ausbildungsordnung abverlangten „Erziehungsauftrag“ zu einem sicheren, partnerschaftlichen, umweltbewussten und verantwortungsvollen Fahrer zu ersetzen. Dies ist mehr als reine Regelkenntnis und Wissensvermittlung. Dazu wird nach wie vor eine zwischenmenschliche, fachlich und pädagogisch anspruchsvolle Kommunikation zwischen dem Fahrlehrer und einer Gruppe von Fahrschülern vorausgesetzt.

Deshalb erfolgt keine Anrechnung auf die zu erbringenden Theoriestunden, wie auch keine Anrechnung auf die zu erbringenden Praxisstunden. Ausnahmen hiervon sind nicht zuzulassen.

D. Betrieb der Fahrschulen und Fahrerlaubnisprüfungen

1. Vorbemerkung

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weist – ergänzend zu den ohnehin geltenden allgemeinen und besonderen (Fürsorge-) Pflichten beispielsweise der Fahrschulen gegenüber den Mitarbeitern und Kunden insbesondere im Arbeitsrecht, Strafrecht und Vertragsrecht – auf Folgendes hin:

Jede Fahrschule hat vor Wiedereröffnung ein Hygienekonzept zu erstellen. Ansprechpartner ist das am Ort der Prüfung zuständige Gesundheitsamt.

Bei Durchführung von Ausbildungen und Prüfungen geht es im Wesentlichen darum, sicherzustellen, dass keine übermäßigen Kontakte der Menschen untereinander bestehen. Maßnahmen wie Abstand einhalten, Zugangskontrolle und ggf. das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann, etc. sind geeignet, das Infektionsrisiko zu senken. Die Tatsache, dass ein Abstand von mind. 1,5 m, besser 2 m jederzeit einzuhalten sein muss, zieht einige Folgen zwangsweise nach sich, wie z. B. beschränkter Zugang, Verminderung von Sitzplätzen, gestaffelte Öffnungszeiten, Zugang nur nach Anmeldung. Darüber hinaus muss den Menschen immer wieder klargemacht werden, dass die Basishygiene einzuhalten ist (Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette, kein Bewegen im öffentlichen Raum bei Erkrankung, Tragen von Alltagsmasken, regelmäßiges Händewaschen etc.). Die dafür notwendige Infrastruktur ist bei dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu berücksichtigen. Eine Zulassung von Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen jeder Schwere ist nicht erlaubt. Sollte während des Fahrunterrichts eine Person eine Symptomatik entwickeln, ist diese umgehend vom Unterricht auszuschließen.

Aushänge an Eingangstüren, Verbindungstüren, Prüfungs- und Ausbildungsräumen und Toiletteneingängen sollten Hinweise zur Infektionsvorbeugung und zu dem einzuhaltenden Mindestabstand enthalten. Ggf. sind auf dem Fußboden Markierungen aufzukleben.

Zusätzlich sind alle Ausbildungs- und Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer spätestens zu Beginn der Ausbildung bzw. Prüfung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz zu informieren.

Die Ausbilder und Aufsichten von Prüfungen sollten ebenfalls vorab über die Maßnahmen zum Infektionsschutz informiert werden. Darunter fällt auch der Hinweis auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern und das regelmäßige Lüften des Prüfungsraums.

Damit eine Kontaktnachverfolgung im Nachhinein durchgeführt werden könnte, sind die Erreichbarkeitsdaten der Schüler, Prüflinge, Lehrer, Prüfer und Fahrlehrer und Prüfer in Ausbildung pro Schulungs- und Prüfungstermin sowie einer etwa anwesenden Überwachungsperson nach § 15 Abs. 3 FahrIGDV für eine Dauer von mindestens 30 Tagen vorzuhalten.

Konkrete Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einzelnen:

Im Fahrzeug

Es muss darauf geachtet werden, dass **während der gesamten Zeit kontinuierlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen** wird. Ggf. ist diese bei Durchfeuchtung zu wechseln. Daher sollten Ersatzmasken vorrätig sein. Im Fahrzeug darf sich nur der jeweils zu unterrichtende/prüfende Fahrschüler, sein Fahrlehrer und ggf. der Prüfer sowie ggf. der Fahrlehrer oder der Prüfer in Ausbildung **bzw. eine Überwachungsperson nach § 15 Abs. 3 FahrIGDV** befinden. Das Fahrzeug ist während und nach der Fahrt maximal zu belüften (z. B. offenes Fenster). Nach jedem Schüler müssen das Innere des Fahrzeugs sowie die Außentürgriffe in geeigneter Weise gereinigt bzw. desinfiziert werden (z. B. Lenkrad, Schalthebel).

Umsetzung der Abstandsregel

Der empfohlene Mindestabstand von mindestens 1,5 m, besser sogar 2 m muss gegeben sein. Bei Einzeltischen in frontaler Sitzordnung ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen jederzeit, auch beim Aufstehen und Platznehmen gewährleistet ist. Teilnehmerinnen und -teilnehmer werden auf möglichst viele Räume aufgeteilt, um

die Sitzordnung unter Beachtung möglichst großer Abstände festzulegen. Toilettengänge dürfen ausschließlich einzeln erfolgen. Auch für das Verhalten in den Gebäuden müssen Sonderregelungen getroffen werden. So sind Warteschlangen und größere Ansammlungen im Foyer sowie an der Garderobe zu verhindern.

Belüftung (Verringerung der Aerosolkonzentration)

Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Stunde). Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst hohem Frischluftanteil zu betreiben.

Besondere Schutzmaßnahmen

Die derzeit gültigen Hygienevorschriften sind zu beachten. Die Entwicklung der Epidemie ist heute nicht vorhersehbar. Es könnte z. B. eine allgemeine Maskenpflicht im öffentlichen Raum eingeführt sein. Daher empfehlen wir, die aktuellen Hygienevorschriften zu beachten (s. o.) und sich auf den Webseiten des StMGP und des LGL informiert zu halten.

ggf. zusätzliche Hygienevorschriften

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 m). Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass sie auch funktionieren und nicht herunterhängen. Gemeinschaftshandtücher sind abzulehnen. Desinfektionsaktionen im öffentlichen Raum sind abzulehnen. Vermehrte Reinigungsarbeiten sind je nach Einzelsituation zu erwägen. Die Betriebe/Einrichtungen des öffentlichen Lebens müssen ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeiten, in dem sie bezogen auf die jeweilige Gefährdungssituation darlegen, wie sie sicherstellen, dass eine Gefährdung der Besucher/Kunden möglichst minimiert wird. Es ist nicht möglich, hierzu pauschale Vorgaben zu machen.

ggf. maximale Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl ist in Abhängigkeit von der Raumgröße zu er rechnen. Bei schriftlichen Prüfungen ist sicherzustellen, dass der Mindestab stand von 1,5 Metern zwischen allen Personen jederzeit, auch beim Aufste hen und Platznehmen gewährleistet ist.

ggf. zusätzliche Anforderungen bei Beteiligung von Schwerbehinderten und **ggf. zusätzliche Anforderungen** bei Beteiligung von sonstigen Risiko gruppen (Personal über 50/60 Jahre)

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19 Er krankung bedingen, muss bei Personal sowie auch bei den an der Ausbil dung bzw. Prüfung Teilnehmenden eine individuelle Risikoabwägung statt finden, ob eine Teilnahme zu vertreten ist. Teilnehmenden mit Grunderkran kungen soll empfohlen werden, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (unabhängig vom Sicherheitsabstand) während der Veranstaltung zu tragen.

ggf. Vorgaben bezüglich Parkmöglichkeiten

Menschenansammlungen zu Beginn und am Ende der Ausbildung, bzw. Prüfung (auf Parkplätzen und Zuwegen) sind zu vermeiden.

2. Auslegung der 5. BayIfSMV

Der Wortlaut des § 17 Satz 2 Halbsatz 1 der 5. BayIfSMV, wonach prakti scher Fahrschulunterricht und praktische Fahrprüfungen „nur für die Dauer von jeweils höchstens 60 Minuten zulässig“ sind, steht nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege der Möglichkeit, mehrmals täglich 60 Minuten Fahrunterricht zu nehmen, nicht entgegen. Praktische Fahrprüfungen können nur bis zu einer Dauer von 60 Minuten abgehalten werden.

Aus § 2 Abs. 1 der 5. BayIfSMV, welcher die Kontaktbeschränkung im öf fentlichen Raum regelt, geht nach Auskunft des Bayerischen Staatsministe riums für Gesundheit und Pflege hervor, dass sich im Fahrzeug stets nur der Fahrlehrer, ein Fahrschüler und ggf. der Prüfer sowie ggf. der Fahrleh rer oder der Prüfer in Ausbildung bzw. eine Überwachungsperson nach § 15 Abs. 3 FahrlGDV befinden dürfen.

3. Praktischer Unterricht

Die infektionsschutzrechtlichen und hygienischen Regelungen sind auch bei Anwendung der fahrlehrerrechtlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen **vorrangig** zu beachten.

Für alle Beteiligten des praktischen Unterrichts gilt nach Infektionsschutzrecht Maskenpflicht (§ 17 Satz 2 Halbsatz 2 der **5. BayIfSMV**).

Besondere Ausbildungsfahrten wie Autobahnfahrten und Überlandfahrten nach Anlage 4 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung dauern z. T. mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten. Es ist deshalb zur Einhaltung der infektionsschutzrechtlich in § 17 Satz 2 Halbsatz 1 der **5. BayIfSMV** vorgeschriebenen Höchstdauer von 60 Minuten gemeinsamen Aufenthalts im Fahrzeug notwendig, eine Pause von mindestens etwa 15 Minuten zum Durchlüften des Fahrzeugs einzulegen und im Anschluss daran die restlichen etwa 30 Minuten der besonderen Ausbildungsfahrt durchzuführen. Die Gesamtdauer der besonderen Ausbildungsfahrten verlängert sich damit von mindestens 90 Minuten auf mindestens etwa 105 Minuten.

Die Unterbrechung der Schulung ist, solange sie zum Infektionsschutz geboten ist, von den Fahrerlaubnisbehörden und den Durchführenden der Fahrerlaubnisprüfung anzuerkennen und von der Regierung der Oberpfalz im Rahmen der Fahrschulüberwachung nicht zu beanstanden. Nicht zulässig ist dagegen die Aufteilung der besonderen Ausbildungsfahrten in zwei getrennte Schulungen oder die signifikante Verkürzung der Pause.

Entsprechendes gilt für die fahrpraktischen Übungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 196 nach § 6b Fahrerlaubnis-Verordnung i. V. m. Anlage 7b.

4. Praktische Prüfung

Die infektionsschutzrechtlichen und hygienischen Regelungen sind auch bei Anwendung der fahrlehrerrechtlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen **vorrangig** zu beachten.

Für alle Beteiligten der praktischen Fahrprüfung gilt nach Infektionsschutzrecht Maskenpflicht (§ 17 Satz 2 Halbsatz 2 der 5. BayIfSMV).

Die praktische Prüfungsdauer beträgt nach Anlage 7 Ziffer 2.3 zur FeV in den Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E mindestens 70 bzw. 75 Minuten. Neben der Fahrzeit im Fahrzeug sind von dieser Gesamtprüfungsdauer unter anderem auch die Sicherheits- und Abfahrkontrolle, Handfertigkeiten, das Verbinden und Trennen sowie die Vorbereitung und Nachbereitung umfasst. Die in § 17 Satz 2 Halbsatz 1 der 5. BayIfSMV vorgeschriebene 60 Minuten Höchstdauer der praktischen Fahrprüfung bezieht sich nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege lediglich auf den Teil der Prüfung, der einen gemeinsamen Aufenthalt im Fahrzeug erfordert. Eine Ausgestaltung der gesamten praktischen Prüfung durch die Technische Prüfstelle in der Weise, dass dieser Vorgabe (gemeinsamer Aufenthalt im Fahrzeug von nicht länger als 60 Minuten) entsprochen werden kann, ist seitens der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde sowie der Fahrerlaubnisbehörden nicht zu beanstanden.

Zur Einhaltung dieser Vorgabe (gemeinsamer Aufenthalt im Fahrzeug von nicht länger als 60 Minuten) kann auch eine Pause von mindestens etwa 15 Minuten zum Durchlüften des Fahrzeugs eingelegt werden (vgl. D.3.).

E. Fahrlehrerprüfungen

Schriftliche und mündliche Fachkundeprüfungen sowie die theoretischen Lehrproben nach § 14 FahrIPrüfVO können mit einem Mindestabstand von 1,5 m abgenommen werden (§ 15 der 5. BayIfSMV).

Für die fahrpraktische Prüfung (höchstens drei Personen im Fahrzeug) und die praktische Lehrprobe (höchstens vier Personen im Fahrzeug) nach § 14 FahrIPrüfVO gilt nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege § 17 Satz 2 der 5. BayIfSMV sowie das unter D. Ausgeführte entsprechend.

F. Berufskraftfahrerrecht

Nach § 16 Abs. 1 der 5. BayIfSMV ist die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. § 15 Satz 2 und § 5 Satz 2 gelten entsprechend. Ausbildungsstätten dürften unter Wahrung des Abstandes den Betrieb wiederaufnehmen. Weitergehende Hygienekonzepte sind dabei anzuraten.

Für die Fahrstunden im Rahmen der Grundqualifikation gelten die Maskenpflicht und die Höchstdauer von 60 Minuten nach § 17 Satz 2 der 5. BayIfSMV. Die Maskenpflicht und die Höchstdauer von 60 Minuten gelten auch bei den praktischen Prüfungen im Rahmen der Grundqualifikation, da der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann (§ 15 Satz 1 und 2 i. V. m. § 17 Satz 2 der 5. BayIfSMV).

Verstöße gegen die Weiterbildungspflicht der Ausbilder nach § 8 BKrFQV, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf Weiteres in Anwendung des Opportunitätsprinzips nicht geahndet.

Entsprechendes gilt für Verstöße von Unternehmern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG.

G. Technische Prüfstellen

Verstöße gegen Fortbildungspflichten amtlich anerkannter Sachverständiger und Prüfer der Technischen Prüfstelle nach § 11 Abs. 2 KfSachVG, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, werden bis auf Weiteres nicht geahndet. Diese Verstöße haben zudem keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Maßnahmen der betreffenden Personen.

H. Hinweise

1. Zur Vermeidung weitergehender durch die Corona-Krise verursachter Beeinträchtigungen kann im Einzelfall großzügig von Ausnahmegenehmigungen nach § 74 Abs. 1 FeV und § 54 FahrIG Gebrauch gemacht werden. Bei der

Entscheidung ist dabei aber stets den öffentlichen Belangen, insbesondere der Sicherheit des Straßenverkehrs, ausreichend Rechnung zu tragen.

2. Auf die Vorschrift des **§ 74 Abs. 5 FeV** wird hingewiesen. Danach sind insbesondere die Polizei, die Feuerwehr und andere Einheiten und Einrichtungen des **Katastrophenschutzes** befreit. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass es sich um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handeln muss und dies unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Mit Blick auf den festgestellten Katastrophenfall sind zur Klärung von Fragen vor Ort die in der Kreisverwaltungsbehörde für den Katastrophenschutz Zuständigen einzubinden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass § 21 Abs. 1 Satz 1 FeV auch die Möglichkeit einer **elektronischen Antragstellung** bei entsprechender qualifizierter elektronischer Signatur zulässt (Art. 3a BayVwVfG). Bei Bestandskunden (d. h. Verlängerung eines Führerscheins) kommt dabei auch der Verzicht auf eine qualifizierte elektronische Signatur für die Dauer der aus Infektionsschutzgründen bestehenden Einschränkungen in Betracht.
4. Für den Fall, dass Vorgänge zur Erteilung von Fahrerlaubnissen allein deshalb nicht abgeschlossen werden, weil die Aushändigung, also persönliche Übergabe, in der Fahrerlaubnisbehörde aus Infektionsschutzgründen in der Masse nicht stattfinden kann, wird mitgeteilt:

Es wird angeregt, bei Erteilungsvorgängen (Ersterteilung, Erweiterung, Neuerteilung, Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit) für die Dauer der aus Infektionsschutzgründen bestehenden Einschränkungen vorübergehend zur Abarbeitung der vorliegenden Altfälle den Führerschein nicht persönlich zu übergeben, sondern die Aushändigung nach § 22 Abs. 4 Satz 6 FeV durch förmliche Zustellung (Postzustellung) vorzunehmen.

Erforderlich hierfür wäre eine mit Einverständnis des Bewerbers durch die Fahrerlaubnisbehörde veranlasste Zustellung durch die Post mittels Übergabe an den Bewerber (Ersatzzustellung genügt nicht!). Dem Führerschein sollten ein erklärendes Begleitschreiben sowie eine Empfangsbestätigung beigelegt werden. Soweit als Erteilungsdatum das Aushändigungsdatum

einzutragen ist, sollte vor Versand der Tag, der auf den Tag der Versendung (Aufgabe zur Post) folgt, eingetragen werden. Die Kosten für eine postalische Zustellung sollten dem Antragsteller nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Durch dieses IMS werden die Vorgängerversionen vom 1. April 2020, vom 17. April 2020 und vom 19. Mai 2020 ersetzt. Die weiteren rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben bleiben von diesem Schreiben unberührt.

Wir bitten Sie, die betreffenden Behörden von diesen Bestimmungen in geeigneter Weise zu informieren. Aufgrund der sich rasch ändernden Umstände ist mit etwaigen Aktualisierungen dieses Schreibens zu rechnen.

